

# Frankenberger Nachrichtenblatt

und

## Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Die nächste Nummer d. Bl. wird wie gewöhnlich Donnerstag Abends ausgegeben, die darauf folgende des  
 Bußtags halber aber erst **Sonnabend früh** von 8 Uhr an. **Inserate erbitten wir uns rechtzeitig.**  
 Im Interesse des Jahrmarktverkehrs erscheint die erste Nummer für nächste Woche bereits **Montag früh**  
**9 Uhr.** Die Expedition des Frankenberger Nachrichtenblattes.

### Bekanntmachung, die nächste Volkszählung betreffend.

Die auf den 1. December 1870 anberaumt gewesene, aber infolge des ausgebrochenen Krieges nicht stattgefundene Volkszählung soll  
 nunmehr am 1. December 1871 zur Ausführung kommen, weshalb die Bewohner unserer Stadt auf folgende hierauf bezügliche Bestimmungen  
 aufmerksam gemacht werden.

Als der Tag der Zählung ist

der 1. December 1871

festgesetzt.

Von allen an diesem Tage in hiesiger Stadt aufhältlichen Personen, gleichviel ob daselbst bleibend, wohnhaft oder nur vorübergehend  
 aufhältlich, ob In- oder Ausländer, Civil- oder Militärpersonen, sind

der vollständige Name,  
 Geschlecht,  
 Geburtsort,  
 Geburtsjahr,  
 Familienbestand,  
 Religionsbekenntnis,  
 Beschäftigung,  
 Staatsangehörigkeit,  
 Wohnort

in die zu diesem Behufe hinauszugehenden Zählungslisten einzutragen.

Wie früher ist hierbei besonderer Gedächtnis (blind, taubstumm, irrsinnig oder blödsinnig) Erwähnung zu thun, auch die Muttersprache,  
 wenn nicht deutsch (also besonders bei Wenden), namhaft zu machen.

Personen, welche sich am 1. December 1871 an mehr als einem Orte aufgehalten haben, sind an dem Orte aufzuzeichnen, wo sie die  
 Nacht vom 30. November zum 1. December zugebracht haben.

Bei Personen, welche sich in der Nacht vom 30. November zum 1. December an mehreren Orten resp. in mehreren Wohnungen auf-  
 gehalten haben, gilt der Wohnort resp. die eigene Wohnung und, wenn lauter fremde Orte oder Wohnungen in Frage kommen, der Ort, resp.  
 die Wohnung, wo sie sich zuletzt aufhielten, als Aufenthaltsort.

Personen, welche die Nacht vom 30. November zum 1. December in gar keiner Wohnung zubrachten (Reisende, bei Nacht beschäftigte  
 Arbeiter), sind in derjenigen aufzuzeichnen, in welcher sie am Morgen des 1. December angekommen sind.

Bei Personen, welche in der Nacht vom 30. November zum 1. December geboren wurden oder verstarben, entscheidet der Umstand, ob  
 dies vor oder nach der Mitternachtsstunde geschah. Vor Mitternacht Geborene und nach Mitternacht Gestorbene sind noch einzutragen, dagegen  
 nach Mitternacht Geborene, sowie vor Mitternacht Gestorbene nicht mehr aufzuzeichnen.

Die Eintragung hat durch die Bevölkerung selbst und zwar für jede Haushaltung durch den Haushaltungsvorstand, für Erziehungsanstalten  
 u. durch die Vorsteher oder deren Stellvertreter zu geschehen, zu welchem Behufe an jede Haushaltung, d. i. an jede Vereinigung von zwei oder  
 mehr Personen, welche eine gemeinschaftliche Wohnung inne haben, nicht minder an jede einzeln lebende selbstständige Person, welche eine eigene  
 Wohnung inne hat, eine Haushaltungsliste, an jeden Vorsteher oder Besitzer einer Anstalt eine Anstaltsliste wird verabsolgt werden. In die letz-  
 tere sind aber nur die nicht zur Haushaltung der Besitzer, Vorsteher, Beamten und Angestellten gehörigen Inassen der Anstalt aufzunehmen. Die  
 Personalangaben über die ersteren, sowie über die zu ihren Haushaltungen gehörigen Personen sind in gewöhnliche Haushaltungslisten einzutragen.

Besuchsfremde, Astermiether, und Personen in Schlafstelle sind von den Vorständen der Haushaltungen, bei denen sie zu Gaste sind, in  
 Astermiethen oder Schlafstellen wohnen, auf deren Haushaltungslisten mit einzutragen, Dienstboten und Gewerbsgehilfen auf den Haushaltungslisten  
 der Herrschaften, resp. der Arbeitgeber nur dann, wenn sie bei denselben wohnen, sonst (wenn sie nicht eine eigene Haushaltung besitzen und  
 daher mit eigenen Haushaltungslisten zu versehen sind) auf den Haushaltungslisten der Haushaltungen, bei welchen sie wohnen, resp. die Nacht  
 vom 30. November zum 1. December zugebracht haben.

Fremde, welche in Gasthöfen logiren, sind in die Haushaltungslisten der Gasthofbesitzer einzutragen, denen nach Bedarf eine zweite,  
 dritte u. als Fortsetzung anzufügen ist. Um die Gewinnung der erforderlichen Angaben von den betreffenden Fremden zu erleichtern, und das  
 Circuliren der Liste von einem zum andern unnötig zu machen, werden den Gasthofbesitzern auf Wunsch Zählkarten mit Vordruck in deutscher,  
 englischer und französischer Sprache zur Verfügung gestellt, die sie den Fremden zur Ausfüllung einhändigen und als Unterlage zur Aufstellung  
 ihrer Liste benutzen können.

Auf der Rückseite der Formulare haben die Haushaltungsvorsteher, bez. Anstaltsvorsteher diejenigen Personen namhaft zu machen, welche,  
 ohne ihre Wohnung oder Schlafstelle in der betreffenden Haushaltung, resp. Anstalt aufzugeben, die Nacht vom 30. November zum 1. December  
 aus vorübergehendem Anlasse außerhalb derselben (auf Reisen u.) zubrachten und deshalb nicht in das Verzeichniß der anwesenden Haushaltungs-  
 genossen, Anstaltsinassen u. aufgenommen werden konnten.

Dagegen sollen Familienglieder u., welche in activem Militärdienste, ihrer Ausbildung wegen (als Studenten, Gymnasialisten, Lehrlinge)